

BUNDESRATSBESCHLUSS V. 16. MÄRZ 2020 FÜR MED.MASSEURE EFA/FA

Wichtige Informationen zum Corona-Virus.

Regelung für Medizinische Masseur gemäss Mitteilung der OdA MM
(Dachorganisation der Med. Masseur EFA/FA)

Die Schweiz befindet sich in einer ausserordentlichen Lage.
Der Bundesrat hat einschneidende Massnahmen ergriffen, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, die Zahl der schweren Erkrankungen zu begrenzen und die Überlastung unseres Gesundheitssystems zu vermeiden.

Diese Regelungen sind bis 19. April 2020 gültig.

Regelung für Medizinische Masseur

Dies betrifft auch Medizinische Masseur. Im Zusammenhang mit den Massnahmen des Bundesrates sind dabei einige Fragen entstanden.

Gemäss Verordnung/Änderung vom 16. März 2020 unter Art. 6 Absatz 2 unter e.) ist klar geregelt, dass **keine Massage erlaubt** ist.

Es besteht die Interpretation, dass die Praxis eines Medizinischen Masseurs eine Gesundheitseinrichtung gem. Absatz 3 unter m.) sei und der Med. Masseur arbeiten dürfe.

Diese Interpretation ist nicht korrekt. Eine Verordnung durch den Arzt gilt als Teil einer medizinischen Behandlung und man darf dies nur unter dieser Voraussetzung durchführen!

Jegliche Massagen, die nicht vom Arzt verordnet werden, dürfen nicht ausgeführt werden.